



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
gemeindeeigener Parkplätze
(Parkplatzgebührenordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), sowie in Verbindung mit §§ 6, 6a des Straßenverkehrsgesetzes, in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003, 310), und § 45 der Straßenverkehrsordnung, in der Fassung vom 6. März 2013 (BGBl. 2013, 367), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 22. November 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer.....	2
§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren.....	2
§ 5 Gebührenbefreiung	2
§ 6 Absehen von einer Gebührenerhebung.....	3
§ 7 Datenschutz.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9 Inkrafttreten	3
Anlage.....	5

§ 1
Geltungsbereich

Für das Parken im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Kressbronn a. B. werden nach Maßgabe der Zuständigkeitsregelung in § 6a Absatz 6 StVG, sofern die Bedienung von Parkuhren oder Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Herstellung und

Unterhaltung von Parkplätzen Gebühren (Parkgebühren) nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für sonstige Flächen, auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet, sofern Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte nicht widersprechen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, welcher das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum zum Zweck des Parkens abstellt oder der Fahrzeughalter. Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe, Dauer der Gebührenpflicht und Höchstparkdauer

- (1) Die Höhe der Gebühren, die Dauer der Gebührenpflicht und die Höchstparkdauer richten sich nach der Anlage (Parkgebührenverzeichnis). Die Anlage ist vollgültiger Bestandteil der Satzung. Die Parkgebühr bemisst sich dabei je halber Stunde.
- (2) Werden Parkplätze als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt, so ist in der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Ist nach der Anlage das Parken nur für einen bestimmten Zeitraum gebührenfrei, so muss der Parkende den Beginn des Parkvorganges, sofern er keinen Parkschein erwirbt, durch deutlich sichtbaren Aushang einer Parkscheibe hinter der Frontscheibe anzeigen.
- (4) Besteht die Möglichkeit zum Erwerb einer Jahresparkkarte, so gewährt diese keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz. Jahresparkkarten gelten darüber hinaus nur während der Öffnungszeiten der zugehörigen öffentlichen Einrichtung.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Parkvorgangs und wird sofort fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen. Die Gebühr kann, soweit entsprechende Vorrichtungen am Parkplatz vorhanden sind, auch auf elektronischem Wege entrichtet werden.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung der Parkgebühren sind befreit:
 1. Dienstfahrzeuge des Bundes, des Landes, des Bodenseekreises oder einer Gemeinde des Bodenseekreises sowie Dienstfahrzeuge der Gemeinde Kressbronn a. B., des Abwasserzweckverbandes Kressbronn a. B.-Langenargen und des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen;
 2. Fahrzeuglenker, die eine von der Gemeinde Kressbronn a. B. ausgestellte Parkberechtigung besitzen;
 3. Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis.
- (2) Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

§ 6

Absehen von einer Gebührenerhebung

Bei traditionellen Veranstaltungen, außergewöhnlichen Ereignissen oder bei Unzumutbarkeit einer Gebührenerhebung kann der Bürgermeister die Gebührenerhebung für einzelne, mehrere oder für alle Parkplätze aussetzen.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften der StVO, des StVG und des BKat bleiben unberührt. Insbesondere richten sich Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoß gegen die Höchstparkdauer, Parken ohne gültigen Parkschein oder Parkscheibe nach diesen Gesetzen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung gemeindeeigener Parkplätze vom 22. März 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 23. November 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

PARKGEBÜHRENVERZEICHNIS

I. Kernort Kressbronn

Straße	Zeitraum und Höchstparkdauer	Gebühr pro halbe Stunde	Tages- höchstgebühr	Jahresparkkarte
Alpenblickstraße (16 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Altmanweg (18 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Betzauer Straße (8 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Bodanstraße (10 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 14 Stunden	1,50 €	15,00 €	nicht vorhanden
Bodanstraße, Strandbadparkplatz (650 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 14 Stunden	0,60 €* *	6,00 €* *	30,00 €* (nur i. V. m. Saisonkarte, Geltung nur während der Öffnungszeiten des Strandbades)
Bodanstraße, Strandbadzusatzparkplatz/ Fußballplatz (750 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 14 Stunden	0,60 €* *	6,00 €* *	30,00 €* (nur i. V. m. Saisonkarte, Geltung nur während der Öffnungszeiten des Strandbades)
Brühlstraße, Allgemein (27 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Brühlstraße, Brühlstraßenparkplatz (19 Parkflächen)	von 6.00-20.00 Uhr mit Höchstparkdauer von 14 Stunden	1,00 €	10,00 €	100,00 €
Ernst-Lehmann-Straße (8 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Fallenbachweg (5 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Friedhofweg, Tiefgaragenparkplatz (34 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 2 Stunden	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Gartenstraße (2 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Hauptstraße, Allgemein (19 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden

	von 1,5 Stunden			
Hauptstraße, Tiefgaragenparkplatz (37 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	0,60 €*, erste Stunde mit Parkscheibe gebührenfrei, Sonntagmorgen von 6.00-12.00 Uhr gebührenfrei	6,00 €*	200,00 €* Rathausmitarbeiter: 120,00 €*
Hemigkofener Straße, Büchereiparkplatz (8 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 3 Stunden	0,60 €*	keine	50,00 €* (nur i. V. m. Büchereiausweis, Geltung nur während der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei)
Hemigkofener Straße, Allgemein (6 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 2 Stunden	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Hirschbergweg (4 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Kanisfluhweg (7 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Kirchstraße (2 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 1,5 Stunden	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
In der Länge (4 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Irisstraße, Allgemein (26 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Irisstraße, Seesporthallenparkplatz (77 Parkflächen ¹)	von 6.00-17.00 mit Höchstparkdauer von 14 Stunden	0,60 €*	6,00 €*	60,00 €
Jahnweg (6 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Parkweg (3 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Pfänderstraße (29 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Maicher Straße, Allgemein (30 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 3 Stunden	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Maicher Straße, Vereinsheimparkplatz (87 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 3 Stunden	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Nonnenbacher Weg, Allgemein (13 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden

¹ Davon 22 nur mit Parkausweis.

Nonnenbacher Weg, Bahnhofsparkplatz (30 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Nonnenbacher Weg, Stellwerkparkplatz (54 Parkflächen ²)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Nonnenhorner Straße, Seegartenparkplatz (25 Parkflächen ³)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 14 Stunden	1,50 €	15,00 € Für Schiffsgäste: 7,50 € (nur i. V. m. Nachweis)	nicht vorhanden
Riedweg (12 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Säntisstraße (40 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Schulweg (8 Parkflächen ⁴)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Untermühleweg, Festhallenparkplatz (48 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	0,60 €*, erste und zweite Stunde gebührenfrei	6,00 €* 	nicht vorhanden
Untermühleweg, Festhallenzusatzparkplatz (21 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	0,60 €*, erste und zweite Stunde gebührenfrei	6,00 €* 	nicht vorhanden
Untermühleweg, Festhallenparkplatz und Festhallenzusatzparkplatz im Veranstaltungsbetrieb	Veranstaltungs- zeitraum		Pauschalgebühr: 150,00 €* Für Kressbronner Vereine: 75,00 €	nicht vorhanden
Weinbergstraße (9 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Zehntscheuerstraße, Schulparkplatz (16 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 6 Stunden	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Zehntscheuerstraße, Parkplatz Zehntscheuerstraße 9 (8 Parkflächen)	ganztägig mit Höchstparkdauer von 3 Stunden	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden
Zimbaweg (4 Parkflächen)	ganztägig ohne Höchstparkdauer	gebührenfrei	keine	nicht vorhanden

* Einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Nicht als Parkplatz ausgewiesene Parkflächen auf der Fahrbahn unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung, Höchstparkdauer und Gebührenpflicht, soweit nicht durch Aushang etwas anderes bestimmt wird.

² Zusätzlich sind 5 Busparkplätze vorhanden.

³ Davon 3 nur mit Parkausweis für Personal.

⁴ Alle nur mit Parkausweis.

II. Teilorte

In den Teilorten der Gemeinde Kressbronn a. B. unterliegt das Parken keiner zeitlichen Beschränkung, Höchstparkdauer und Gebührenpflicht, soweit nicht durch Aushang etwas anderes bestimmt wird.